

Die Berücksichtigung von Privatgutachten im Prozess:

In Bauprozessen muss das Gericht meistens die Frage klären, ob Mängel vorliegen und welche Folgen diese haben. Zur Klärung der streitigen Fragen beauftragt das Gericht einen ö.b.u.v. Sachverständigen per Beweisbeschluss (§§ 358ff, 404 ff. ZPO).

Ist eine Partei mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme, also dem vorgelegten Gutachten des ö.b.u.v. Sachverständigen nicht einverstanden, kann sie dessen Feststellungen nur mit einem Gegengutachten angreifen. Sie muss sich demnach selbst eines Gutachters bedienen und ein so genanntes Privatgutachten einreichen. Liegen dann zwei Gutachten mit verschiedenen Ergebnissen vor, ist das Gericht von Amts wegen verpflichtet sich mit beiden Gutachten, also auch mit dem Privatgutachten auseinanderzusetzen. Tut es dies nicht, verletzt es den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör gem. GG Art. 103 Abs. 1, 286 ZPO; (**BGH, Beschluss vom 21.3.2013 V ZR 204/12; BGH, IBR 2011,248; BGH, IBR 209,489.**)

Das Gericht hat ein Privatgutachten „in gebotener Weise“ zu berücksichtigen. Der BGH verlangt mittlerweile, abweichend vom **Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.10.1996 – 1 BvR 520/95**, dass das Gericht eine logisch nachvollziehbare Begründung abgibt, wenn es von dem Privatgutachten abweichen will; **BGH; IBR 2009, 489**. Mittlerweile reicht allerdings auch dies nur noch dann aus, wenn das Gericht über die nötige Sachkunde verfügt; **BGH; V ZR 204/12**. Dies ist in der Regel nicht der Fall, denn ein Richter kann sich nicht einmal auf die langjährige Erfahrung seiner Tätigkeit in einem Bausenat ohne Weiteres, also ohne Begründung, berufen; **BGH, IBR 1997, 394**. Selbst wenn das Gericht von der nötigen Sachkunde ausgehen würde, müsste es dies begründen.

Praxistipp: Oftmals verkennen die Richter die hohen Anforderungen des BGH an die Auseinandersetzung mit dem Privatgutachten und stützen die Begründung des Urteils ausschließlich auf das Gutachten des Sachverständigen, der vom Gericht bestellt wurde. Solche Urteile sind angreifbar, denn Sie sind aufzuheben.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Wolf Quensell, Fachanwalt für Bau und Architektenrecht